

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen



Zentralverbandes * Köln

Christlich-nationale Gewerkschaft für die

graphische u. papierverarbeitende Industrie

24. Jahrgang

Bezugspreis vierteljährlich 60 Pfg. monatlich 20 Pfg. ohne Bekleidgeld

Köln, den 4. Februar 1928

Ercheint vierzehntägig Samstags Einzelnummer kostet 10 Pfennig

Nummer 3

Aus der Sozialversicherung

1. Krankenversicherung. 2. Unfallversicherung. 3. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. 4. Arbeitslosenversicherung.

Die gesamte deutsche Sozialversicherung ist für jeden Arbeitnehmer von besonderer Wichtigkeit. In Nachfolgendem wollen wir unseren Lesern einen kurzen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen der einzelnen Versicherungszweige geben. Wenn auch hier keine ausführliche Darstellung gegeben werden kann, so werden diese Ausführungen in vielen Fällen von Wichtigkeit für unsere Leser sein. Deshalb sorgsam aufbewahren!

1. Die Krankenversicherung.

Die gesetzliche Krankenversicherung wurde 1883 eingeführt. Der Krankenversicherungspflicht unterliegen alle Tage- und Wochenlöhner (auch Lehrlinge) und sämtliche Angestellte, sofern das Einkommen der letzteren 300,— M monatlich nicht übersteigt. Freiwillig versichern können sich unständig Beschäftigte, Gewerbetreibende, soweit sie in der Regel nicht mehr als 2 Versicherungspflichtige beschäftigen. Freiwillig weiterversichern kann sich jeder, der in den letzten 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht 6 Wochen pflichtversichert war. Die freiwillige Weiterversicherung muß innerhalb 3 Wochen dem Vorstand der Krankenkasse gemeldet werden. Man unterscheidet: Ortskrankenkassen, Landkrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Knappschaftskrankenkassen, Berufs- und Erjaklassen. Die Verwaltung der Krankenkasse erfolgt durch deren Organe, Vorstand und Ausschuß. Entsprechend der Beitragsleistung — $\frac{1}{2}$ zahlen die Arbeitnehmer, $\frac{1}{2}$ die Arbeitgeber — haben die Arbeitnehmer und Arbeitgeber Einfluß in den Selbstverwaltungsorganen. In den Innungskrankenkassen ist die Möglichkeit der Beitragszahlung von je zur Hälfte durch die Arbeitnehmer und Arbeitgeber möglich. Entsprechend werden dann auch die Organe zusammengefaßt. Die Kassenorgane unterstehen der Aufsicht des zuständigen Versicherungsamtes. Die Höhe der Beiträge und die Leistungen der Kasse sind in der Satzung der einzelnen Kasse geregelt. Man unterscheidet Regel- und Mehrleistungen. Letztere sind je nach den einzelnen Kassen sehr verschieden. Durch das Reichsnappschäftsgezet ist für die knappschaftlichen Krankenkassen die Familienhilfe Regelleistung geworden. Dies gilt für die übrigen Krankenkassen nach nicht. Hier ist die Familienhilfe noch Mehrleistung. Wer sich also vor Schaden bewahren will, der mache sich vertraut mit den Satzungen seiner Krankenkasse. Insbesondere weisen wir auf die Bestimmungen über Wochenhilfe hin.

2. Die Unfallversicherung.

Die gesetzliche Unfallversicherung wurde 1884 errichtet. Für 1925 schätzt man die Zahl der Versicherten auf rund 23 Millionen. Die Unfallversicherung dient dem Zwecke, für die Opfer der Unfälle einzutreten und Unfälle zu verhüten. Die Kosten trägt die Wirtschaft im Umlageverfahren. Der Einfluß der Arbeitnehmer in der Unfallversicherung ist deshalb auch äußerst gering. Seit 1925 sind auch mehrere Berufskrankheiten der Unfallversicherung unterstellt. Als solche gelten Blei und seine Verbindungen. Der Weg von und zur Arbeitsstätte unterliegt seit dieser Zeit ebenfalls der Unfallversicherung. Betriebsunfälle müssen der Ortspolizeibehörde angemeldet werden. Die Versicherungspflicht ist bis zu 8400,— M Jahresverdienst ausgedehnt. Die Satzungen können über diese Verdienstgrenze hinausgehen. Die Vollrente beträgt $\frac{1}{2}$ des Jahresarbeitsverdienstes. Teilweise Erwerbsunfähige erhalten den Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an der Erwerbsfähigkeit entspricht. Die Mindestrente beträgt 10%. Bei 50 und mehr Prozent Erwerbsbeschränkung erhält der Versicherte für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Kinderzulage von 10% der Rente. Bei Berufsausbildung wird diese Zulage längstens bis zum 21. Lebensjahre gewährt. Diese Erwerbsbeschränkungen gelten als schwerbeschädigte im Sinne des § 3 über die Beschäftigung schwerbeschädigter vom 12. 1. 1923. Bei Tod, der infolge Unfall eingetreten ist, wird $\frac{1}{2}$ des Jahres-

arbeitsverdienstes als Sterbegeld gezahlt, mindestens aber 50,— M. Die Witwe sowie jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre erhält je $\frac{1}{2}$ des Jahresarbeitsverdienstes des Getöteten als Hinterbliebenenrente, höchstens jedoch $\frac{1}{2}$ des Jahresarbeitsverdienstes. Ist die Gesamtenrente höher, so wird jede Rente gleichmäßig gekürzt. Die Witwe erhält $\frac{1}{2}$ des Jahresarbeitsverdienstes als Rente, wenn sie durch Krankheit oder sonstige Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren hat. Diese Erhöhung wird aber nur gezahlt, wenn die Erwerbsbeschränkung länger als 3 Monate gedauert hat.

Heiratet die Witwe wieder, so erhält sie $\frac{1}{2}$ des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

3. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Die gesetzliche Invalidenversicherung wurde 1889 errichtet. Die Zahl der Versicherten schätzt man auf 17,5 Millionen. Versicherungspflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des Lohnes und das Alter sind: Dienstaboten, Lehrlinge (diese nur wenn sie gegen Entgelt beschäftigt sind), Arbeiter, Gesellen und Gehilfen. Freiwillig betreten können unter 40 Jahren Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens 2 Versicherungspflichtige beschäftigen; ferner Personen, die nur gegen freien Unterhalt oder in vorübergehenden Dienstleistungen beschäftigt sind. Freiwillig weiterversichern können sich solche, die aus der Versicherungspflicht ausscheiden und mindestens einen Pflichtbeitrag geleistet haben.

Nach der Höhe des wöchentlichen Arbeitsverdienstes sind für die Versicherten folgende Lohn- und Beitragsklassen gebildet:

Lohnklasse	Wöchentliches Arbeitsverdienst von mehr als RM.	bis RM.	Beitrag RM.
I	—	6,—	0,30
II	6,—	12,—	0,60
III	12,—	18,—	0,90
IV	18,—	24,—	1,20
V	24,—	30,—	1,50
VI	30,—	36,—	1,80
VII	36,—	—	2,—

Die Beiträge werden je zur Hälfte vom Versicherten und Arbeitgeber bestritten. Bei Selbst- und Weiterversicherung sind Beiträge in der dem jeweiligen Einkommen entsprechende Lohnklasse, mindestens aber in Lohnklasse II zu entrichten. Für Versicherte, deren wöchentliches Entgelt 6,— M nicht übersteigt, hat der Arbeitgeber die vollen Beiträge zu entrichten.

Quittungsarten zur Invalidenversicherung werden von der Ortspolizeibehörde oder Krankenkasse ausgestellt. Die Quittungskarte soll binnen 2 Jahren, nach dem Tage der Ausstellung, umgetauscht werden. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungsarten werden durch neue ersetzt und nachweisbare Beiträge beglaubigt übertragen.

Voraussetzung für die Pflichtleistungen der Invalidenversicherung ist die Erfüllung der Wartezeit und Aufrechterhaltung der Anwartschaft. Die Wartezeit beträgt 200 Beitragswochen, wenn mindestens 100 Pflichtbeiträge verwendet sind, sonst 500 Beitragswochen. Zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft müssen in 2 Jahren mindestens 20 Markten und mindestens II. Klasse verwendet sein.

Pflichtleistungen der Invalidenversicherung sind Invaliden- und Hinterbliebenenrente. Als freiwillige Leistungen können gewährt werden: Heilverfahren, Zuschüsse zu Zahnarztkosten, Zuschüsse für künstliche Glieder usw.

Invalidenrente erhält jeder 65 Jahre alte Versicherte ohne Rücksicht auf seine Erwerbsfähigkeit. Ohne Rücksicht auf das Lebensalter wird die Invalidenrente jedem Versicherten gezahlt, der infolge von Krankheit (nach 26 Wochen) oder anderen Gebrechen invalide ist. Als Invalide gilt, wer nicht mehr imstande ist, $\frac{1}{2}$ dessen zu verdienen, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Die Invalidenrente setzt sich wie folgt zusammen: Reichszuschuß 72,— M, Grundbetrag für alle Lohnklassen 168,— M, für alle seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge 20% des Wertes als Steigerungssatz. Für die vor dem 30. September 1921 entrichteten Beiträge beträgt der Steigerungssatz in den einzelnen Lohnklassen I: 2, II: 4, III: 8, IV: 14, V: 20 3/4. Für die in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 geleisteten Beiträge wird kein Steigerungsbetrag gewährt.

Hat der Invalide Kinder unter 15 Jahren, so erhält er für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre einen Kinderzuschuß in Höhe von 90,— M. Falls die Kinder sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden und vorwiegend vom Rentempfänger unterhalten werden, wird der Kinderzuschuß bis höchstens 21 Jahren gewährt.

Hinterbliebenenrente erhält die Witwe nach dem Tode des versicherten Ehemannes, wenn sie entweder das 65. Lebensjahr vollendet hat oder wenn sie dauernd invalide ist. Die Rente setzt sich wie folgt zusammen: 72,— M Reichszuschuß, 100,80 M Grundbetrag und $\frac{1}{2}$ des Steigerungsbetrages.

Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre oder falls sie in Schul- oder Berufsausbildung sind, bis längstens zum 21. Lebensjahre. Die Waisenrente errechnet sich folgendermaßen: 36,— M Reichszuschuß, 84,— M Grundbetrag und $\frac{1}{2}$ des Steigerungsbetrages.

Anträge auf Invaliden- oder Hinterbliebenenrente sind beim zuständigen Bürgermeister- oder Versicherungsamt zu stellen. Anträge für Heilverfahren, Zahnarztkosten usw. bei der zuständigen Krankenkasse.

Die Landesversicherungsanstalt erteilt auf jeden Rentenanspruch einen schriftlichen Bescheid. Dieser wird rechtskräftig, wenn nicht binnen einem Monat Einspruch beim Oberversicherungsamt eingelegt wird.

4. Die Arbeitslosenversicherung.

Die Arbeitslosenversicherung trat am 1. Oktober 1927 in Kraft. Mit ihr verbunden wurde die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung. Arbeitsvermittlung und Berufsberatung sind unparteiisch auszuüben. Die Frage nach der Organisationszugehörigkeit ist untergeordnet. Zulässig ist eine solche Frage nur, soweit es sich um Tendenzbetriebe (§ 67 des Betriebsrätegesetzes) und um Arbeitsnachweise bestimmter Berufsorganisationen handelt.

Versicherungspflichtig sind alle Personen, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen, sowie die Angestellten, soweit sie der Angestelltenversicherung unterstehen, deren Einkommen also nicht über 6000,— RM. hinausgeht. Lehrlinge treten in die Versicherungspflicht 26 Wochen vor ihrem Aussterbetermin. Der Beitrag beträgt 3 v. H. des Arbeitslohnes und wird je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgebracht.

Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, wer: 1. arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist; 2. die Anwartschaft erfüllt hat; 3. den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat.

Wer Krankengeld, Wochengeld oder eine Ersatzleistung empfängt, erhält daneben keine Arbeitslosenunterstützung. Wer sich ohne berechtigten Grund, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen, weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten, auch wenn sie außerhalb seines Wohnortes zu verrichten ist, erhält für die Dauer der auf die Weigerung folgenden 4 Wochen keine Arbeitslosenunterstützung. Eine Arbeit kann nur verweigert werden, wenn 1. für die Arbeit nicht der tarifliche, oder soweit ein solcher nicht besteht, der im Beruf ortsübliche Lohn gezahlt wird, oder 2. die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder seinem körperlichen Zustande oder mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen nicht zugemutet werden kann, oder 3. die Arbeit durch Ausstand oder Ausperrung frei geworden ist, für die Dauer des Ausstandes oder der Ausperrung, oder 4. die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist, oder 5. die Verlogung der Angehörigen nicht hinreichend gesichert ist. Nach Ablauf von 9 Wochen seit Beginn der Unterstützung oder während einer beruflichen Arbeitslosigkeit kann der Arbeitslose die Annahme oder den Austritt einer Arbeit nicht mehr aus dem Grunde verweigern, weil sie ihm

nach seiner Vorbildung oder seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden könne, es sei denn, daß ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde.

Wer seine Arbeitsstelle ohne wichtigen Grund aufgeben oder durch sein Verhalten, das zur künftigen Entlassung berechtigt, verloren hat, erhält für die ersten 4 Wochen der Arbeitslosigkeit keine Arbeitslosenunterstützung. Gegen die Entscheidung des Arbeitsamtes ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Entschlusses Einspruch an den Spruchauschuß möglich.

Die Anwartschaft ist erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten während 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Die Unterstüßungsdauer beträgt 26 Wochen und kann die Unterstüßung erst wieder gewährt werden, wenn die Anwartschaft von neuem erfüllt ist.

Die Unterstüßung besteht aus der Hauptunterstüßung und dem Familienzuschlag in Höhe von 5% für jeden Unterstüßungsberechtigten. Zur Errechnung der Hauptunterstüßung sowie der Beiträge sind 11 Lohnklassen gebildet mit je einem Einheitslohn. (Die Lohnklassen mit der zu gewährenden Unterstüßung wurden in Nr. 19 der „Graphische Stimmen“ vom Jahre 1927 veröffentlicht.)

Die Arbeitslosenunterstützung unterliegt nicht der Einkommensteuer. Sie kann ebenfalls nicht gepfändet werden. Während des Bezuges der Arbeitslosenunterstützung ist der Arbeitslose gegen Krankheit versichert und wird die Anwartschaft für die Invaliden- und Angestelltenversicherung auf Kosten der Arbeitslosenversicherung aufrechterhalten.

Für Handwerker ist von besonderer Bedeutung die Wanderer-Fürsorge. Nach ihr kann männlichen Unterstüßungsberechtigten Arbeitslosen, die eine Lehrzeit beendigt haben, auf ihren Antrag vom Vorsitzenden des Arbeitsamtes ein Wanderschein ausgestellt werden, wenn das Wandern zur Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und beruflichen Weiterbildung zweckmäßig erscheint. Der Wanderschein darf für denselben Arbeitslosen innerhalb eines Jahres nur einmal ausgestellt werden; er ist auf höchstens 10 Wochen zu beschränken. Der Wanderschein begründet die Zuständigkeit zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung in den Orten der Wanderschaft. Dabei kann bestimmt werden, daß die Arbeitslosenunterstützung während der Wanderschaft ganz oder teilweise in Sachleistungen gewährt wird.

Zur Erlangung der Arbeitslosenunterstützung ist ein persönlicher Antrag des Arbeitslosen bei dem zuständigen Arbeitsamt erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Arbeitsamtes. Gegen dessen Entscheidung kann der Spruchauschuß angerufen werden. Gegen die Entscheidung des Spruchauschusses kann die Spruchkammer beim Landesarbeitsamt angerufen werden. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet der Spruchsenat.

Diese wichtigsten Bestimmungen müßten eigentlich von allen Arbeitnehmern beherrscht werden. Aufgabe der Ortsgruppenvorstände ist es, sich auf diesem Gebiete weitgehendst zu schulen, damit sie den Mitglieðern mit Rat und Tat zur Seite stehen können. In Zweifelsfällen wende man sich sofort an das zuständige Bezirkssekretariat.

Zur Frage der Mietbildung

Der Reichsarbeitsminister hat in den letzten Tagen im Haushaltsauschuß des Reichstages auch auf die Mietbildung hingewiesen. Er hat ausgeführt, man habe mehrfach eine Steigerung der Mieten zum nächsten April an die Wand gemalt. Die Reichsregierung halte den Zeitpunkt für eine Steigerung der gesetzlichen Miete aber in absehbarer Zeit nicht für geboten. In der bekannten Denkschrift, die der Reichsarbeitsminister dem Reichstag vor kurzem über die Wohnungsnot und ihre Bekämpfung hat zugehen lassen, ist auch die Frage der Mietbildung eingehend behandelt. Da diese Dinge von Interesse sind und auch bei der späteren Mietbildung auf die Darlegungen zurückgegriffen werden wird, lassen wir sie nachstehend folgen:

Anteil der Miete an den Ausgaben.

In der Zeit vor dem Kriege ist der Anteil der Miete an den regelmäßigen Ausgaben des größten Teils der Bevölkerung ziemlich gleich geblieben. Dieser Anteil war in den einzelnen Gegenden Deutschlands sehr verschieden. Er bewegte sich zwischen einem Sechstel und einem Viertel des Einkommens. Nach Feststellungen des Statistischen Reichsamtes betrug der Anteil der Ausgaben für die einzelnen Berufsgruppen bei den der Teuerungszahl zugrunde liegenden Berechnungen für den Juni 1927:

für Ernährung	56,8 v. H.
„ Wohnung	15,8 „ „
„ Heizung und Beleuchtung	5,3 „ „
„ Bekleidung	10,6 „ „
„ Sonstiges einschl. Verkehr	11,5 „ „

Der Anteil der Miete an den Gesamtausgaben beträgt also im Juni 1927 im Reichsdurchschnitt heute etwas weniger als ein Sechstel. Dieser Berechnung ist allerdings nur die gesetzliche Miete zugrunde gelegt. Die Mieten in Neubauten beanspruchen nicht selten ein Drittel des Gesamteinkommens.

Regelung der Mietzinsbildung.

Bei dem starken Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt, das infolge des Wohnungsmangels entstanden war, lag die Gefahr einer außerordentlichen Steigerung der Mieten vor. Die Maßnahmen zum Schutz der Mieter mußten sich daher auch auf eine Regelung der Mieten erstrecken.

Von Wichtigkeit wurde die Einführung einer Bestimmung in der Bekanntmachung zum Schutz der Mieter, wonach unter gewissen Voraussetzungen die Gemeindebehörden mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers auch zu anderen als den in der Bekanntmachung ausdrücklich angeführten Anordnungen ermächtigt werden können. Auf Grund dieser Bestimmungen wurde vor allem von einzelnen Ländern eine weitgehende Regelung der Mietzinsbildung vorgenommen.

Die preußische Höchstmietenverordnung.

In erster Stelle ist hier die preußische Höchstmietenverordnung vom 9. Dezember 1919 zu erwähnen. Sie bestimmt, daß in Gemeinden über 2000 Einwohner Höchstmietätze für die zulässigen Mieten festgesetzt werden müssen. Die Vereinbarung höherer Mieten war unzulässig.

Reichsmietengesetz.

Reichsrechtlich wurde die Mietpreisbildung durch das Reichsmietengesetz vom 24. März 1922 geregelt, das noch heute die Grundlage für die geltende Mietpreisregelung bildet. Im Gegensatz zu der preußischen Höchstmietenverordnung hält das Gesetz die Vertragsfreiheit des bürgerlichen Gesetzbuches grundsätzlich aufrecht. Die Vereinbarung auch einer anderen als der „gesetzlichen Miete“ ist zulässig. Es kann aber jeder Vertragspartei, der Vermieter wie der Mieter, jederzeit verlangen, daß anstelle der vertraglich vereinbarten Miete die gesetzliche Miete gezahlt wird. Ausgangspunkt für die Berechnung der gesetzlichen Miete bildet die Friedensmiete, d. h. der Mietzins, der für die am 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit vereinbart war. Die Friedensmiete wird bei Streit über ihre Höhe von dem Mieteneinigungsamt festgesetzt. Für die Berechnung der gesetzlichen Miete geht das Reichsmietengesetz von den einzelnen wirtschaftlichen Bestandteilen der Miete aus und verlangt die Berücksichtigung der Betriebskosten (Steuern, öffentliche Abgaben, Versicherungsgebühren, Verwaltungskosten usw.), Instandhaltungskosten und des für Hypothekenzinsen erforderlichen Betrages.

Die gesetzliche Miete.

Nach der Festigung der Währung und der Umstellung der Wirtschaft auf Goldmarkrechnung wurde auch die gesetzliche Miete in Goldmark festgesetzt. Es zeigte sich hierbei, daß von der früheren Goldmarkmiete lediglich die nach dem Reichsmietengesetz aufzuwertenden Teile (Betriebs-, Verwaltungs- und Instandhaltungskosten) bestehen geblieben waren. Die gesetzliche Miete lag etwa zwischen 25 und 40 v. H. der Friedensmiete.

Die dritte Steuernotverordnung.

Die dritte Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 gab den obersten Landesbehörden das Recht, die Mietzinsbildung abweichend von den Vorschriften des Reichsmietengesetzes zu regeln, zum Teil war die abweichende Regelung nur mit Zustimmung der Reichsregierung zulässig. Die entsprechenden Vorschriften sind in dem Gesetz über den Geldwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 aufgenommen. § 27 der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 bestimmte weiter, daß die Mieten allmählich entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage, den Friedensmieten angepaßt werden. Soweit die erhöhten Mieten nicht für die Bedürfnisse des Hauses erforderlich waren, sollten sie als besondere Steuer (Hauszinssteuer) den einzelnen Ländern zufallen. Erst 10 v. H. und späterhin mindestens 15 bis 20 v. H. der Friedensmieten sollten der Förderung der Neubaufähigkeit dienen.

Die Entwicklung der gesetzlichen Miete.

Am 1. Juli 1926 wurde in allen Ländern 100% der Friedensmiete erreicht. Durch die Verordnung über Festsetzung einer Mindesthöhe der gesetzlichen Miete vom 11. März 1927 bestimmte der Reichsarbeitsminister nach Zustimmung des Reichsrats, daß die gesetzliche Miete vom 1. April 1927 ab mindestens 110 v. H. und vom 1. Oktober 1927 ab mindestens 120 v. H. betragen sollte.

Die Neubaumiete.

Die Neubaumiete würde sich heute ohne Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln auf mindestens 300 v. H. der Miete einer entsprechenden Wohnung in der Vorkriegszeit stellen. Dies ergibt sich, wenn man den aus Baukosten und Kapitalzinsen sich ergebenden Kapitaldienst berechnet.

Wenn im Frieden ein Bau 6000 M an Kosten und das Kapital 5 v. H. Zinsen erforderte, so ergab sich eine Jahresleistung von 300 M für den Zinsendienst, eine Miete von etwa 400 M. Bei einer Mietzahl von 175 v. H. für die Baukosten würden 10 500 RM. für den Bau aufzubringen sein. Die An-

nahme einer durchschnittlichen Verzinsung von 10 v. H. für das aufgewendete Kapital ist nicht zu hoch gegliedert, da für erste Hypotheken 8 bis 9 v. H., für zweite Hypotheken 14 bis 16 v. H. Zinsen verlangt werden. Das bedeutet bei dem gewählten Beispiel eine jährliche Leistung von 1050 RM. Der Kapitaldienst allein beträgt also 350 v. H. des Friedensbetrages. Dazu kommen noch die gestiegenen Aufwendungen für Unterhalt, Verwaltung, Steuern und dgl. Wenn auch die in dem Beispiel gewählten Zahlen für Baukosten und Zinsen besonders hoch sind, und man vielleicht annehmen darf, daß sie im Laufe der Zeit viel verringert werden, so muß doch damit gerechnet werden, daß beim Bauen ohne jede öffentliche Hilfe die wirtschaftlich notwendigen Mieten mindestens den dreifachen Betrag der Friedensmiete ausmachen würden. Daß solche Mieten aus dem Einkommen der überwiegenden Mehrheit aller Haushalte nicht bezahlt werden können, ist selbstverständlich. Das bedeutet aber, daß ohne öffentliche Hilfe der Wohnungsbedarf durch die freie Wirtschaft nicht befriedigt werden kann.

Nur durch den Einlaß öffentlicher Mittel ist es möglich geworden, die Mieten der Neubawohnungen in der Regel auf 150 bis 170 v. H. einer entsprechenden Friedensmiete festzusetzen.

Die Frage der Mieterhöhung.

Der Unterschied zwischen der gesetzlichen Miete und der Neubaumiete hat zu manchen Schwierigkeiten geführt. Aus lohn- und gehaltspolitischen Gründen sind zweierlei Mieten auf die Dauer schwer erträglich, da allgemein nur die gesetzliche Miete bei der Lohnbildung berücksichtigt wird. Daher macht der Unterschied zwischen gesetzlicher und Neubaumiete den großen Massen der Arbeitnehmer die Benutzung von Neubawohnungen fast unmöglich und damit einen großen Teil der Bemühungen zur Befämpfung der Wohnungsnot fruchtlos. Auch wird eine gewisse Anpassung der gesetzlichen Miete und der Neubaumieten an die allgemeine Preislage der Aufhebung der Zwangswirtschaft vorausgehen müssen, da sonst beim Übergang in die freie Wirtschaft schwerere wirtschaftliche, soziale und politische Erschütterungen eintreten können. Es ist daher immer wieder die Frage aufzuwerfen, ob nicht eine weitere Erhöhung der gesetzlichen Miete nötig ist.

Die Voraussetzungen einer Mieterhöhung.

Bei dem großen Anteil, den die Miete an den Ausgaben für den notwendigsten Lebensunterhalt hat, ist jede Mieterhöhung von weittragenden Folgen für die Lebenshaltung, für den Verbrauch und damit für die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage. Man wird daher an eine Erhöhung der gesetzlichen Miete nur dann denken können, wenn man darauf rechnen kann, daß ein großer Teil der Bevölkerung durch die Erhöhung seines Einkommens den notwendigen Ausgleich dafür erhält. Da gewisse Personengruppen nicht in der Lage sein werden, die Mieterhöhung in irgendeiner Form abzumildern, wird es sich empfehlen, durch besonderes Bereitstellen von Mitteln diesem Umstand Rechnung zu tragen, so daß die öffentliche Fürsorge in der Lage ist, für diese Bevölkerungskreise einzutreten.

Der Zeitpunkt einer Mieterhöhung.

Der Zeitpunkt einer Mieterhöhung kann daher nicht willkürlich gewählt werden, sondern er ist bedingt durch den Ablauf der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung. Wenn eine Mieterhöhung nicht zu einer schweren Belastung der Wirtschaft und der Lebenshaltung werden soll, wird sie zweckmäßig wohl mit einer ansteigenden Bewegung der Konjunktur durchgeführt werden, da dann die Mieterhöhung durch eine entsprechende Erhöhung der Löhne ausgeglichen werden kann. Eine 10prozentige Mieterhöhung bedeutet dabei eine 2prozentige Lohnenerhöhung. Es wird zu prüfen sein, ob die Industrie mindestens in denjenigen Gewerbezweigen, die am Aufstieg der Produktion teilhaben, bereit ist, eine ausgleichende Lohnenerhöhung einzutreten zu lassen. Auch darf durch einseitige Festsetzung einer Mieterhöhung nicht die ganze Lohnentwicklung beunruhigt werden.

Wenn diese Umstände eintreten werden, läßt sich nicht voraussagen. Bei vorsichtiger Schätzung aller Verhältnisse wird man zurzeit feststellen müssen, daß in absehbarer Zeit eine derartige Entwicklung voraussichtlich nicht eintreten wird.

Lehrlingsausbeutung

Nicht lange mehr und es öffnen sich wieder die Pforten der Schule und geben einer ganzen Anzahl junger Menschenfinder den Eintritt ins Leben frei. Es ist verständlich, daß schon jetzt in allen Familien die Frage diskutiert wird: „Was soll unser Junge oder unsere Tochter werden?“ Die Erkenntnis, daß eine richtige Berufswahl ausschlaggebend für das ganze fernere Fortkommen ist, bricht sich immer weiter Bahn. Ausgehend von dem Gedanken, daß der richtige Mann an den richtigen Platz gestellt werden muß, versucht auch die Gesetzgebung hier helfend einzugreifen. Durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind die rechtlichen Unterlagen für Berufsberatung und Eignungsprüfung gegeben worden. Da-

